

Amtsblatt

des Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport



24. Jahrgang

Potsdam, den 30. Juni 2015

Nummer 13

Inhaltsverzeichnis

I. Amtlicher Teil

Bildung

Seite

Fünfte Verwaltungsvorschriften zur Änderung der Verwaltungsvorschriften zur Grundschulverordnung vom 12. Juni 2015	148
--	-----

I. Amtlicher Teil**Bildung****Fünfte Verwaltungsvorschriften
zur Änderung der Verwaltungsvorschriften
zur Grundschulverordnung**

Vom 12.06.2015
Gz.: 32.3-51100

Auf Grund des § 146 des Brandenburgischen Schulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. August 2002 (GVBl. I S. 78) bestimmt der Minister für Bildung, Jugend und Sport:

**1 - Änderung der Verwaltungsvorschriften
zur Grundschulverordnung**

Die Verwaltungsvorschriften zur Grundschulverordnung vom 2. August 2007 (ABl. MBS S. 195) die zuletzt durch die Verwaltungsvorschriften vom 26. Juni 2012 (ABl. MBS S. 262) geändert worden sind, werden wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) Die Angabe zu Nummer 22 wird wie folgt gefasst:

„22 - (weggefallen)“.
 - b) in der Angabe zu Nummer 25 wird das Wort „Fahren- den“ durch die Wörter „beruflich Reisenden“ ersetzt.
2. In Nummer 2 Absatz 6 Buchstabe f werden die Wörter „der zentralen Vergleichsarbeiten in der Jahrgangsstufe 6“ und das Komma gestrichen.
3. Nummer 13 Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) In den Grundschulen im angestammten Siedlungsgebiet der Sorben/Wenden kann Sorbisch/Wendisch gemäß der Stundentafel für die Primarstufe und im Rahmen der personellen und sächlichen Möglichkeiten angeboten werden. Neben dem Unterrichtsfach Sorbisch/Wendisch kann in ausgewählten Unterrichtsfächern (Sachfach) der Jahrgangsstufe 1 bis 6 Sorbisch/Wendisch die mündliche und schriftliche Unterrichtssprache (bilinguales Bildungsangebot) sein. Zur Vorbereitung des bilingualen Sachfachunterrichts ist der Unterricht in Sorbisch/Wendisch zu verstärken. Die Einrichtung bilingualer Bildungsangebote in Sorbisch/Wendisch bedarf der Genehmigung des staatlichen Schulamtes nach Beschluss der Schulkonferenz.“
4. Nummer 16 wird wie folgt gefasst:

„Kleine Grundschulen sind selbstständige Schulen mit eigener Schulleitung. Sie kooperieren mit einer größeren Schule, die vom staatlichen Schulamt bestimmt wird und

die gleiche Schulstufe führt. Die Schulträger sind über diese Kooperation in Kenntnis zu setzen. Die Kooperation wird durch einen Kooperationsvertrag bestimmt, um die pädagogische Weiterentwicklung, den Einsatz von Lehrkräften sowie den Unterricht im Vertretungsfall sicherstellen zu können.“

5. Nummer 18 Absatz 8 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Klassenarbeiten werden in der Regel im Klassenverband geschrieben.“
6. Nummer 19 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 6 wird wie folgt gefasst:

„Das staatliche Schulamt organisiert Hospitationen, um den Lehrkräften die Möglichkeit zu bieten, den Unterrichtsalltag konkret zu erleben und Fragen an die in den FLEX-Klassen tätigen Lehrkräfte zu stellen. Vor Aufnahme der Arbeit in einer flexiblen Eingangsphase sind die beteiligten Lehrkräfte fortzubilden. Für die Fortbildung der Lehrkräfte ist die Schulleitung zuständig. Hierzu arbeitet sie eng mit der zuständigen Agentur für die Beratung und Unterstützung von Schule und Schulaufsicht (BUSS - Agentur) zusammen.“
 - b) In Absatz 8 Satz 4 werden nach dem Wort „Einrichtung“ die Wörter „oder Beendigung“ eingefügt.
7. Nummer 22 wird aufgehoben.
8. Nummer 25 wird wie folgt gefasst:

„25 - Zu § 13 Abs. 2 GV - Kinder von beruflich Reisenden

Bei Kindern von beruflich Reisenden oder bei Kindern, die anlässlich einer Unterbringung in einem Heim melderechtlich keiner (Haupt-)Wohnung zuzuordnen sind, bestimmt sich die zu besuchende Schule nach dem gewöhnlichen Aufenthalt. In diesen Fällen ist davon auszugehen, dass die für den jeweiligen Aufenthaltsort zuständige Schule besucht werden muss, wenn der Aufenthalt über drei Tage hinausgeht.“

2 - Inkrafttreten

- (1) Diese Verwaltungsvorschriften treten vorbehaltlich des Absatzes 2 am 1. August 2015 in Kraft.
- (2) Nummer 1 Buchstabe a sowie Nummer 7 treten mit Wirkung vom 1. August 2014 in Kraft.

Potsdam, den 12. Juni 2015

Der Minister für Bildung,
Jugend und Sport
Günter Baaske

Amtsblatt des Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport

des Landes Brandenburg

Herausgeber: Ministerium für Bildung, Jugend und Sport des Landes Brandenburg - Referat 12 -

Der Bezugspreis beträgt jährlich 55,22 € (zzgl. Versandkosten + Portokosten). Die Preise gelten zuzüglich 7 % MwSt.

Die Berechnung erfolgt im Namen und für Rechnung des Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport des Landes Brandenburg.

Die Kündigung ist nur zum Ende eines Bezugsjahres zulässig; sie muss bis spätestens 3 Monate vor Ablauf des Bezugsjahres dem Verlag zugegangen sein.

Die Lieferung dieses Blattes erfolgt durch die Post. Reklamationen bei Nichtzustellung, Neu- bzw. Abbestellungen, Änderungswünsche und sonstige Anforderungen sind an die Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH zu richten.

Herstellung, Verlag und Vertrieb: Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH, Karl-Liebknecht-Straße 24–25, Haus 2,
14476 Potsdam-Golm, Telefon Potsdam 56 89 - 0